

# refugio thüringen e.V.

## -- Satzung --

des Vereins „refugio thüringen e.V.“ vom 04.06.2004, geändert am 25.10.2006.

<b><i>A Der Verein und seine Tätigkeit</i></b> .....	<b>2</b>
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Vereinstätigkeit.....	2
<b><i>B Die Mitgliedschaft im Verein</i></b> .....	<b>3</b>
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Streichung der Mitgliedschaft.....	4
<b><i>C Die Organe des Vereines</i></b> .....	<b>4</b>
§ 7 Organe des Vereines.....	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Form der Einberufung.....	6
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 13 Beschlussfassung.....	6
§ 14 Beirat .....	7
§ 15 Finanzen.....	7
§ 16 Satzungsänderungen.....	7
<b><i>D SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i></b> .....	<b>7</b>
§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	8
§ 18 Beschluss der Satzung.....	8

## **A DER VEREIN UND SEINE TÄTIGKEIT**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „refugio thüringen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 1133 in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V. an.
- (2) Der Verein setzt sich für die Fürsorge, den Schutz und die psychosoziale Stabilität von Migrant/innen, Flüchtlingen insbesondere traumatisierten Flüchtlingen und politisch Verfolgten ein.
- (3) Er verfolgt darüber hinaus das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme von Flüchtlingen und anderen Migrant/innen, insbesondere ihre psychosoziale Situation, zu schaffen und die Bereitschaft zu ihrer Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) *psychosoziale Beratung, Krisenintervention und therapeutische Angebote*
  - b) *Bildungs-, Begegnungs- und Gruppenangebote;*
  - c) *Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gesundheitspflege und mit in der Migrant/innenarbeit tätigen Vereinen, Initiativen und Institutionen;*
  - d) *Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote;*
  - e) *klientelorientierte Interessenvertretung.*
- (5) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst hauptsächlich das Gebiet von Thüringen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein ist parteiunabhängig und selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B DIE MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen

hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins und die Arbeit der Mitglieder mit einem verhältnismäßigen Jahresbeitrag unterstützen will.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Antragssteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (8) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Erinnerung und Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Mitglied ist jeweils zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Verhältnis zur Leistungskraft der Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder wird je ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bestimmt.

## **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied elf Kalendermonate mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung erfolgt postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch rechtswirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann und der Empfänger es unterlässt, seine Empfangsadresse mitzuteilen oder der Empfänger den Zugang vereitelt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

## C DIE ORGANE DES VEREINES

### § 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) *der Vorstand (§ 8);*
  - b) *die Mitgliederversammlung (§§ 9ff.);*
  - c) *der Beirat (§ 14).*
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Organe errichten und ihnen konkrete Aufgaben zuweisen.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der Stellvertreter/in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen). Die Mitgliedschaft im Vorstand bedingt die Volljährigkeit.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, jedoch muss einer der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, sei es als natürliche Person oder als Beauftragte/r einer juristischen Person.
- (4) Ausgenommen davon sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen von refugio thüringen e.V.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand bzw. Einzelne seiner Mitglieder sind abwählbar oder können zurücktreten. In diesem Fall hat innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl stattzufinden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) *Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse,*
  - b) *Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern,*
  - c) *Sicherung der Finanzierung der Aufgaben des Vereins zusammen mit einer vom Vorstand im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge eingesetzten Person.*
  - d) *Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Gesetze und sonstigen Bestimmungen.*
- (8) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird und Beschlüsse im Wortlaut festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Bei Eilbedürftigkeit oder Angelegenheiten geringeren Gewichts können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden.
- (10) Die Vorstandmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ von refugio thüringen e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;
  - b) jährlich wenigstens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes;
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Kalendermonaten.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Arbeit,
  - (b) Wahl des Vorstandes,
  - (c) Verabschiedung des vom Vorstand vorzulegenden jährlichen Haushaltsplanes,
  - (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassensführers sowie Entlastungserteilung,
  - (e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben,
  - (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - (g) Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
  - (h) Auflösung des Vereins.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein3 Niederschrift anzufertigen, in der der Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird und Beschlüsse im Wortlaut festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Form der Einberufung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.
- (2) Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf mit derselben Tagesordnung einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Er wird für die Dauer von einem Jahr vom Vorstand bestimmt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat hat ausschließlich die Aufgabe, den Verein in allen fachlichen und organisatorischen und öffentlichkeitswirksamen Angelegenheiten zu beraten.
- (5) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzendem oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.

### **§ 15 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit insbesondere mit:
  - (a) *Fördermitteln*
  - (b) *Zuwendungen*
  - (c) *Spenden*
  - (d) *Mitgliedsbeiträgen.*
- (2) Einnahmen und Ausgaben werden in ordentlicher Buchführung erfasst und für jedes abgelaufene Jahr wird ein Jahresabschluss erstellt, der durch die Kassenprüfer zu prüfen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es sei denn, es handelt sich um Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Dies kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut auf der Mitgliederversammlung allen zugänglich sein.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt nur die Mitgliederversammlung, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn:
  - (a) *die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.*
  - (b) *mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*
  - (c) *mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.*
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Halle sowie an die BAFF e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Beschluss der Satzung**

- (1) Vorliegende Satzung ersetzt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 04.06.2004.
- (2) Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2006 beschlossen.